



Anwendungsvorschriften zum Reglement der Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Salgesch erlässt gestützt auf den Art. 4 des kommunalen Reglements der Abfallbewirtschaftung die folgenden Anwendungsvorschriften.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Ziel

- 1 Die vorliegenden Anwendungsvorschriften regeln die Organisation, die Kontrolle, die Gebühren und die Bussen bezüglich des Reglements der Abfallbewirtschaftung (RAb) auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Salgesch.

Artikel 2 – Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat legt die Standorte der Sammelplätze, Sammelinfrastrukturen und Kehrichtdeponien fest. (Art. 10 RAb)
- 2 Der Zugang zu den Sammelplätzen, der Sammelinfrastruktur und Kehrichtdeponie, ist für die Einwohner der Gemeinde Salgesch gebührenfrei.
- 3 Die Verwaltung bestimmt die genaue Abfuhrdaten, Abfuhrzeiten bei den Sammelplätzen und das Angebot der Sammelinfrastruktur und der Kehrichtdeponie. Diese Informationen werden mindestens einmal jährlich im öffentlichen Anschlag der Gemeinde und auf der Informationsplattform der Gemeinde veröffentlicht.

II. Organisation

Artikel 3 – Sammelplätze (Art. 9 RAb)

- 1 An den definierten Sammelplätzen werden;
 - wöchentlich der Haushaltabfall und kleines Sperrgut eingesammelt.
 - monatlich Papier und Karton.
 - an zwei Tagen nach dem 6. Januar (Dreikönigstag) die Weihnachtsbäume gesammelt und entsorgt.



Artikel 4 – Sammelinfrastrukturen

- 1 Die Verwaltung bewirtschaftet für wiederverwertbare Abfälle, die nicht an den Sammelplätzen gesammelt werden, Sammelinfrastrukturen. In einem zentralen Ort im Dorf befindet sich die Sammelinfrastruktur und sammelt:
 - Glas / PET
 - ALU und Weissblech
 - Altöl (Speise- und Mineralöl)
 - Gerätebatterien
 - Textilien
- 2 Die Sammelinfrastruktur ist ausser Sonn- und Feiertage am Tage offen.
- 3 Weitere wiederverwertbare Abfälle, wie zum Beispiel Metalle, Bioabfälle, etc., sind in die Kehrichtdeponie zu bringen.

Artikel 5 – Spezielle Sammelkampagnen (Art. 15 RAb)

- 1 Spezialsammlungen werden mittels Flyer und öffentlichen Anschlag der Bevölkerung mitgeteilt. Die Mitteilung muss genaue Angaben zu Produkte, Zeiten und zum Ort enthalten.
- 2 Die Verwaltung organisiert pro Jahr mindestens eine spezielle Sammelkampagne für Sonderabfälle (Art.15 RAb) und für elektrische und elektronische Apparate sowie für Haushaltgeräte (Art 16 RAb).

Artikel 6 – Kehrichtdeponie

- 1 Die Einwohnergemeinde Salgesch kann mittels einer Vereinbarung mit der Gemeinde Siders die Kehrichtdeponieanlage im Orte genannt Chétroz nutzen. Angebot und Öffnungszeiten richten sich nach den Angaben der Gemeinde Siders. Für die Nutzung der Anlage gilt das Anlagenreglement der Déchetterie „Directives d'exploitation de la déchetterie de Chétroz“.

Déchetterie Chetroz; Rue du Stand; 3960 Sierre

- 2 Die Kehrichtdeponie nimmt grundsätzlich wiederverwertbare Abfälle, Sperrgut sowie Grünabfälle.
- 3 Der Zugang auf die Deponie wird anhand einer Identifizierungskarte kontrolliert. Ohne Zugangsberechtigung ist die Benützung der Anlage untersagt.
- 4 Die Verwaltung führt, basierend auf der Grundgebührenverrechnung, das Adressenregister und stellt gemäss diesem Register die Identifizierungskarte aus. Unternehmungen müssen die Identifizierungskarte schriftlich bei der Verwaltung beantragen.
- 5 Entsprechen Abfall oder Fahrzeug nicht dem Anlagenreglement kann der Anlagenwart trotz gültiger Identifizierungskarte den Zugang verweigern.
- 6 Über die Fahrzeugwaage wird das Gewicht der Abgabe ermittelt.



- 7 Jeder Eigentümer einer Identifizierungskarte hat pro Jahr ein Gewichtsguthaben von 2 Tonnen zur Abgabe von Abfall in die Kehrichtdeponie. Übersteigt das jährliche Gewicht dieses Guthaben kann die Verwaltung zusätzlichen Gebühren erheben. Das zusätzliche Gewicht wird dem Eigentümer zu den geltenden Gebühren des Anlagenbetreibers weiterverrechnet, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr.
- 8 Im Ermessen des Anlagenbetreibers der Kehrichtdeponie können von privaten Haushalten kleine Mengen an Bauabfälle abgegeben werden. (Art. 17 RAb).

Artikel 7 – Weitere Sammelstellen

- 1 Jeder Einwohner ist frei weitere offizielle Sammelstellen zu nutzen. Öffnungszeiten sowie Annahmebedingungen sind bei den jeweiligen Sammelstellen einzuholen.
- 2 Die anfallenden Kosten werden direkt von den Sammelstellen dem Abfallbesitzer verrechnet und sind von den Grundgebühren ausgeschlossen.

Kehrichtverbrennungsanlage

UTO Usine de traitement des ordures du Valais central
Promenade des Berges 10
1958 Uvrier

Annahmestelle für Tierische Nebenprodukte Region Leuk

ARA Radet
Getwingstrasse 90
3945 Gampel

Innertstoffe Typ B

Centre de stockage et de recyclage des Paujes
Promenade des Berges 10
1958 Uvrier
(linkes Rhôneufer)

Holz

ECOBOIS RECYCLAGE SA
Route du Rhône 14
1963 Vétroz

- 3 Weitere Adressen können bei der Verwaltung bezogen werden.



III. Behältnisse

Artikel 8 - Gebührensäcke (Art. 11 RAb)

- 1 Sämtliche Haushaltabfälle müssen in den Gebührensäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 2 Herstellung und Abgabe der Gebührensäcke erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung Salgesch.
- 3 Die Gebührensäcke werden auf der Gemeindekanzlei oder in den Lebensmittelgeschäften in Salgesch verkauft. Der Gemeinderat bestimmt wer Gebührensäcke weiterverkaufen darf. Defekte neue Gebührensäcke können an den Verkaufsstellen zurückgegeben werden und werden ersetzt. Während der Zeit des Wechsels (Art.8 Abs.4) werden Gebührensäcke weder getauscht noch ersetzt.
- 4 Bei einem Wechsel der Farbe oder Design der Gebührensäcke gilt eine Übergangszeit von 3 Monaten. Während dieser Frist ist der alte und neue Gebührensack gültig.

Grössen	17lt	35lt	60lt	110lt
Maximale Gewicht	ca. 4kg	ca. 7kg	ca. 15kg	25kg

Artikel 9 – Container (Art. 11 RAb)

- 1 Falls von der Verwaltung vorgeschrieben, sind für das Bereitstellen der Gebührensäcke in Container, nur genormte Container der Grösse 800lt zugelassen. Die Verwaltung, in Rücksprache mit der Transportunternehmung, muss die Bauform genehmigen. Der Abfall darf nur in Gebührensäcke verpackt in diese Container gelegt werden. Wird von der Verwaltung ein Fehlverhalten in einem Container festgestellt, und der Besitzer kann nicht eindeutig ermittelt werden, so wird die Containergemeinschaft solidarisch gebüsst.

Artikel 10 - Sperrgut

- 1 Sperrgut muss vom Abfallbesitzer auf die Kehrrechtdeponie gebracht werden.
- 2 Die Verwaltung behält sich das Recht vor, an den Sammelplätzen Sperrgut, bis zu einer bestimmten Grösse und bis zu einem bestimmten Gewicht, zu sammeln. Der Ablauf ist gemäss Artikel 5.

Maximale Grössen	1.90x1.50x0.50m
Maximale Gewicht	25kg

- 3 Die Kosten für die Sammlung und den Abtransport wird über die Sperrgutmarke geregelt. Die Sperrgutmarken werden von der Verwaltung verkauft. Es ist verboten Sperrgutmarken auf einen gebührenfreien Kehrrechtsack zu kleben.



IV. Kontrollen

Artikel 11 - Abfälle anders als im Reglement beschrieben entsorgen

- 1 Andere Behältnisse als in den Anwendungsvorschriften angegeben werden nicht abgeführt.
- 2 Findet die Verwaltung Abfälle in den Gewässern so wird der Besitzer ermittelt und gebüsst.
- 3 Findet die Verwaltung in Kaminen, in der Asche oder in Feuer im Freien massgebliche Mengen von verrussten oder verbrannten Abfällen so wird der Besitzer ermittelt und gebüsst.
- 4 Bei Gebührensäcke oder Container, welche nicht am vorgesehenen Ort, am bestimmten Tag oder zur bestimmten Zeit auf dem Gemeindegebiet von der Verwaltung gefunden werden, wird der Besitzer ermittelt und gebüsst.
- 5 Findet die Verwaltung bei Stichprobenkontrollen in einem Gebührensack oder Container Akkus, Aluminium, Batterien, Bauschutt, Chemikalien, Dosen, Farben, Flüssigkeiten, Glas, Keramik, Lacke, Lösungsmittel, Metall, Medikamente, Metzgereiabfälle, Öl, PET, Pneus, Porzellan, explosive oder selbstentzündbare Stoffe, Tierkörper, Weissblech, so wird Besitzer ermittelt und gebüsst.

V. Gebühren

Artikel 15 - Proportionale Gebühr

- 1 Der Gemeinderat setzt die proportionale Gebühr fest¹. Die Tarife setzen sich aus den Entsorgungs- und Transportkosten zusammen. Die Tarife werden im Dezember für das nachfolgende Jahr definiert. (RAb Art.24) Ungültige Gebührensäcke werden weder zurückgenommen noch zurückerstattet (RAb Art.8 Abs. 4).
- 2 In Haushalten mit Kindern unter 4 Jahren kann der gesetzliche Erziehungsberechtigte pro Jahr und Kind dreissig Gebührensäcke der Grösse 35lt, auf der Verwaltung unentgeltlich beziehen.

Artikel 16 - Grundgebühr

- 1 Die Festlegung der Anzahl Personen in einem Haushalt richtet sich laut der Erfassung der Einwohnerkontrolle am 1. Januar des beginnenden Jahres.
- 2 Änderungen im Personenhaushalt während des Jahres haben keinen Einfluss auf die Grundgebühr. Weder auf den Faktor noch auf die Rechnungsstellung.

¹ Sofern vorhanden richtet sich die proportionale Gebühr nach den Vorgaben des Tarifverbundes an welche die Gemeinde Salgesch angeschlossen ist.



- 3 Gewerbe und Juristische Personen werden Kategorisiert in

Dienstleistung	1 bis 10
Handel	1 bis 10
Restauration	1 bis 10
Hotellerie	1 bis 10
Handwerk	1 bis 10
Industrie	1 bis 10
Kellerei	1 bis 10
Andere Geschäfte	1 bis 10
- 4 Bei der Aufnahme einer Unternehmung in die Grundgebühr oder bei Anmeldung einer neuen Unternehmung wird der Faktor 1.8 in Rechnung gestellt. Die gültige Einschätzung erfolgt während des folgenden Jahres. Nach Feststellung des Faktors während des Jahrs wird die Grundgebühr der Unternehmungen angepasst und in Rechnung gestellt.
- 5 Eine neue Einschätzung kann von der Verwaltung oder durch die Unternehmung gefordert werden.
- 6 Eine definitive Einschätzung hat im Minimum eine Gültigkeit von 5 Jahren.
- 7 Unabhängig ob mehre Unternehmungen unter der gleichen Adresse eingeschrieben sind der unter der gleichen juristischen oder natürlichen Person gehören ist die Grundgebühr geschuldet.
- 8 Die Bezahlung einer Grundgebühr berechtigt nicht zwingend den freien Zugang zur Kehrichtdeponie, ins besonders für Unternehmungen.

VI. Sondergebühren (Art. 23 RAb)

Artikel 17 - Das Wiegen der Abfallcontainer der Unternehmen

- 1 Die Abrechnung mittels Gewichtsgebühr stellt sich zusammen aus dem durchschnittlichen Gewicht von 4.89 kg für einen Kehrichtsack mit einem Volumen von 35lt (BAFU - Erhebung der Kehrichtzusammensetzung 2012) und der jährlich bestimmten Proportionalgebühr. Das Produkt aus Gewicht und Proportionalgebühr wird auf eine Tonne hochgerechnet und der so entstanden Betrag wird auf den nächst Höheren durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet. Der Gemeinderat bestimmt einen Zusatzkoeffizient von 1.00 bis 1.10 auf den Betrag.
- 2 Jeder Abfallcontainer wird mit einem Datenchip gekennzeichnet. Es liegt in der Verantwortung des Abfallcontainereigentümers die Lesbarkeit des Datenchips sicherzustellen. Ist bei der Abfuhr der Chip nicht lesbar, so wird das Gewicht anhand der drei letzten Manipulationen gemittelt und angerechnet.



Die Kosten für das erstmalige Anbringen des Datenchips werden von der Verwaltung übernommen. Bei einem Ersatz des Datenchips wird eine Gebühr von Fr. 80.00 verrechnet.

Sacktyp	Alle Gemeinden		Gemeinden mit verursacherorientierter Gebühr			Gemeinden ohne verursacherorientierte Gebühr		
	Anzahl gewogener Säcke	Mittleres Sackgewicht (kg)	Mittleres Sackgewicht (kg)	Min. Sackgewicht (kg)	Max. Sackgewicht (kg)	Mittleres Sackgewicht (kg)	Min. Sackgewicht (kg)	Max. Sackgewicht (kg)
17 l	148	2,25	2,4	0,24	8,06	1,69	0,52	8,84
35 l	782	4,44	4,89	1,05	13,6	3,24	0,72	11,9
60 l	202	6,75	7,75	1,81	18,8	4,67	0,85	14,28
110 l	142	8,17	10,0	2,91	22,9	6,19	1,67	12,72
Spezifisches Sackgewicht kg/l ¹⁾		0,125	0,146			0,092		

¹⁾ ermittelt aus dem Gewicht und dem Volumen aller gewogenen Kehrichtsäcke je Gemeindetyp

Tabelle 8: Gewicht von Kehrichtsäcken nach Gebührensystem

Artikel 18 – Gebühren für spezifische Handhabungen

- 1 Es wird keine spezifische Gebühr für die Handhabung und Entleerung von erdverlegten Containern erhoben. Es dürfen nur Gebührensäcke verwendet werden.
- 2 Für die Sammlung und Entsorgung auf Privatwegen wird dem Eigentümer nebst den allgemeinen Tarifen eine Anfahrtspauschale von Fr. 2.00² pro 100m und Sammlung ab Kantons- bzw. Gemeindestrasse zum Sammelort (im Minimum Fr. 2.00) verrechnet.
- 3 Für Abfallsammlungen ausserhalb der in den Anwendungsvorschriften vorgesehenen Tage und Zeiten ist mittels schriftlichen Formular auf der Gemeindekanzlei einzureichen. Zusätzlich zu den allgemeinen Tarifen wird eine Anfahrts- und Verwaltungspauschale von Fr. 150.00 verrechnet.
- 4 Für die Sonderabfallsammlung verursacht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens (einschliesslich die Sammlung der durch Kunden eines Unternehmens hinterlassenen Abfälle auf öffentlichem Gebiet), wird zusätzlich zu den allgemeinen Tarifen eine Verwaltungspauschale von Fr. 150.00 der Unternehmung verrechnet.
- 5 Für die Entsorgung bestimmter wiederverwertbarer Abfälle behält sich die Verwaltung das Recht vor eine Pauschale zu erheben.
- 6 Spezialsammlungen von kontrollpflichtigen Abfällen werden von der Verwaltung regelmässig organisiert und durchgeführt. Grundsätzlich ist die Entsorgung in der Grundgebühr enthalten. Entsprechen die Mengen nicht einem Haushalt so kann die Verwaltung die Annahme verweigern oder die Entsorgungskosten an den Abfallbesitzer mit einer zusätzlichen Verwaltungspauschale von Fr. 150.00 weiterverrechnen.
- 7 Wenn bei ausgeführten Kontrollen und beim Wiegen auf Anfrage der Benutzer, wenn ihr Ergebnis dem Benutzer unrecht gibt, oder die Entscheidung der Gemeinde bestätigt so werden zusätzlich zu den allgemeinen Tarifen eine Verwaltungspauschale von Fr. 150.00 verrechnet.

² Angenommen Anfahrtsgeschwindigkeit von 20km/h und Stundenansatz von 200.-/h (Maschine und Personal)



VII. Bussen

Artikel 26 – Verfahren

- 1 Wird von der Verwaltung eine Zuwiderhandlung aufgedeckt und der Fehlerhafte ist bestimmt, so wird der Fehlerhafte mittels Brief informiert. Dem Fehlerhaften wird eine Frist von 30 Tagen für eine allfällige Richtigstellung der Entsorgung oder Gegendarstellung eingeräumt.
- 2 Der Fehlerhafte hat das Recht nach Feststellung der Zuwiderhandlung den Beweis zu erbringen das nicht er der Besitzer des Abfalls ist. Die Kosten der Massnahmen trägt der Beschuldigte.
- 3 Gibt es nach Ablauf der Frist weder Richtigstellung noch Gegendarstellung so mahnt die Verwaltung den Fehlerhaften und räumt eine zweite und letzte Frist von 10 Tagen ein.
- 4 Nach Ablauf der zweiten Frist macht die Verwaltung, basierend auf den Bussenkatalog den Bussenentscheid und die Kosten der Entsorgung trägt der Fehlerhafte.
- 5 Zum Bussenentscheid kommt zusätzlich eine Verwaltungspauschale von Fr. 50.00. Die Verwaltungspauschale bleibe auch bestehen wenn die Verwaltung die Meldung der Richtigstellung oder Gegendarstellung nach der Aussprache der Busse bekommt.
- 6 Die Verwaltung kann Bussen bis und mit einem Betrag von Fr. 500.00 selbständig sprechen.
- 7 Bussen, die den Betrag von Fr. 500.00 übersteigen, sind dem Gemeinderat zur Verfügung vorzulegen.

Artikel 27 – Bussenkatalog

- 1 Der Bussenkatalog entspricht kleinen Vergehen. Bei umfangreichen Mengen wird die Busse im Ermessen der Verwaltung erhöht.
- 2 Liegenlassen von Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund

	Einwohner der Gemeinde Salgesch	Nicht Einwohner der Gemeinde Salgesch
Hausabfall	Fr. 200.00	Fr. 500.00
Wiederverwertbarer Abfall	Fr. 200.00	Fr. 500.00
Sperrmüll	Fr. 200.00	Fr. 500.00
Sondermüll	Fr. 2'000.00	Fr. 5'000.00
kontrollpflichtiger Abfall	Fr. 2'000.00	Fr. 5'000.00

- 3 Die Verwendung nichtkonformer Gebührensäcke wird mit Fr. 20.00 pro Ereignis und Sack gebüsst.



Artikel 27 – Fakturierung

- 1 Im Preis der Gebührensäcke ist die MwSt. enthalten.
- 2 Der Verzugszins auf Dienstleistung und Gebühren beträgt 5.00% (RAb Art. 25).
- 3 Besteht auf einer Parzelle unübersichtliche Eigentumsverhältnisse oder ist die Nutzniessung nicht klar ersichtlich, so bestimmt die Verwaltung den oder die Rechnungsempfänger für die Grundgebühr.

VIII. Schlussbestimmung

- 1 Anpassungen dieser Anwendungsvorschriften liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Änderungen werden veröffentlicht und unterliegen dem Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. September 2017
Genehmigt durch die Urversammlung am 17. Oktober 2017

Die Einwohnergemeinde Salgesch

Der Präsident

Der Schreiber

Gilles Florey

Stefan Schmidt

Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis am: